

Zeitschrift: Katholische Kirchenzeitung der Schweiz
Herausgeber: Verein katholischer Geistlicher
Band: 6 (1853)
Heft: 41

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Katholische Kirchenzeitung der Schweiz.

Abonnementspreis:

Vierteljährl. 1 Fr. 80 Cent.,
Halbjährl. 3 Fr. 60 Cent.,



Herausgegeben
von

Franco in der Schweiz:

Vierteljährl. 2 Fr. 20 Cent.,
Halbjährl. 4 Fr.

einem Vereine katholischer Geistlichen.

Erscheint jeden Sonnabend.

Solothurn.

Scherer'sche Buchhandlung.

Sei getreu bis zum Tode, und ich werde dir die Krone des Lebens geben. Offenb. 2, 10.

Andreas Wunderlin und Joh. Ulrich Beller

oder

Glaubens- und Priestertreue bis in Tod.

(Schluß.)

Andreas Wunderlin, dieser glaubens- und pflichttreue Priester war dahier in Reiningen, laut unserm ältesten, von den Schweden selbst stark beschädigten Taufbuche, geboren den 22. April 1590 und der eheliche Sohn eines Johannes Wunderlin und der Verena, geb. Kugel-
schwab, von seinem Taufpathen (Andreas Gull) den Namen „Andreas“ ererbend. Wenn auch die hiesigen Pfarrschriften von der Jugendgeschichte unseres Andreas begreiflicherweise keine Meldung thun, so läßt sich doch leicht, ja sogar mit einiger Sicherheit annehmen und folgern, daß er schon als Jüngling sich durch Tugend und Wissenschaft vor seinen Jugendgenossen ausgezeichnet haben müsse, denn kaum zum Priester geweiht, trat er als Pfarrer die Pfarrverwaltung von Hornussen im obern Friedthale an, wurde bald zum Dekan des altherr., weitläufigen Landkapitels Siß- und Friedgau ernannt und erhielt späterhin den Ruf als Stadtpfarrer nach Laufenburg, das dann auch in schon bemeldtem Jahre 1638 der Schauplatz seiner Glaubens- und Priestertreue werden sollte.

Noch waren die Einwohner Laufenburgs in den Mauern ihrer eigenen Pfarrkirche, die für sie nun zum Gefängnisse geworden war, enge eingeschlossen und von den schwedischen Soldaten streng bewacht, während Stadtpfarrer Wunderlin und sein ebenso ehrwürdiger, glaubenstreuer Pfarrhelfer in Reiffen, Herr Johann Ulrich Beller ebenfalls in strengen Gewahrsam gebracht und öfters verhört wurden.

Beide Priester waren nämlich, unverschuldeter Weise, in den Verdacht gekommen, zur Flucht des Generals Savelli entweder mitgeholfen oder doch von selber Kenntniß gehabt zu haben und so über dieselbe dem schwerbeleidigten Stolze und Rachedurst des Herzogs Bernhard die erwünschten Aufschlüsse und Eröffnungen geben zu können, weil sie jene Frauensperson, welche die bewußte Pastete mit den Rettungsseilen so künstlich zugerichtet hatte, öfter Beicht zu hören pflegten. Vergeblich betheuereten beide Geistliche, als katholische Priester über die fraglichen Gegenstände keine Aufschlüsse geben zu können, und so sie es könnten, vermöge ihrer hl. Pflicht, nicht zu dürfen. — Aber die rohe Gewalt schritt nun zur Folter, welche darin bestand, daß man beide Männer ohne weitere Umstände auf eine — spitzige Leinhechel setzte, was ihnen furchtbare Qual verursachte. Daher noch in Laufenburg und Umgegend das bald ernst-, bald spaßhaft zu hörende Sprichwort im Munde des Volkes: „Mach' nicht viel, oder ich setz' dich auf die Hechel.“

Aber auch diese schmachvolle und schmerzliche Folterung vermochte nicht, sie in ihrer Pflichttreue nur einen Augenblick wankend zu machen. Gestärkt von Gottes Gnade verharrten sie einmützig auf ihren frühern Aussagen und sahen ihrem unvermeidlichen Schicksale mit christlichem Muth entgegen. Da setzte Herzog Bernhard, um seine Rachelust zu befriedigen und seine Siebergewalt und Oberherrlichkeit geltend zu machen, ein eigenes, außerordentliches Kriegsgericht nieder, das nach des Herzogs Wunsche auch ohne längere Verhandlung sein Urtheil fällte. Es lautete auf Tod und zwar Tod durch das Schwert für beide Priester und den schwedischen Feldweibel.

Was mochten einen übermüthigen, glaubensfeindlichen Sieger, der in fremdem Solde und Interesse die Waffen gegen sein eigenes deutsches Vaterland trug, der Mangel an allen Beweisen und der Verletzung aller Rechtsformen kümmern? Genug, der Mann mit der augenblicklichen Gewalt und eisernen Faust wollte seiner Rache und seinem protestantischen Eifer blutige Opfer bringen. Der bloße Verdacht genügte und sie — fielen.

Bei Eröffnung dieses unerwarteten, weil ungerechten Urtheils, das wie ein Blig vom blauen Himmel auf die drei Unglücksgegnen fiel, wurde, aller Entschlossenheit ungeachtet, Stadtpfarrer Wunderlin von unendlicher Todesangst ergriffen. Einige Stunden lang schien er zur Rettung des eigenen Lebens wanken zu wollen.

Allein, da seine Seele betrübt war bis in Tod, stand dem Wankenden ein tröstender Engel zur Seite in der Person seines vortrefflichen, glaubens- und pflichttreuen Leidensgefährten Johann Ulrich Zeller, Pfarrvikar von Kaisten.

Dieser wandte sich in diesen gefährlichen Augenblicken mit der treuen Redlichkeit und rührenden Zudringlichkeit eines Freundes an seinen Herrn mit der Bitte, jetzt für immer abzusehen von Erhaltung seines Lebens auf Kosten seiner Priesterehre und Priestertreue, bei seiner bisherigen Aussage unerschütterlich fest zu verbleiben und ja der Welt nicht einmal den Anschein zu bieten, als hätte Todesfurcht ihn etwa zur Verletzung des Beichtgeheimnisses verleitet. Dagegen soll er hinsehen auf jene unverwelkliche Siegeskrone, die Gott allen seinen treuen Kämpfern im Himmel bereitet, und die auch nach kurzen, vorübergehenden Leiden seiner harre, und wie selbst der Verlust des Lebens um der Pflicht und Treue willen nicht werth sei jener Herrlichkeit, die dereinst an uns offenbar werden wird u. s. w. Diese wohlgemeinten Worte verfehlten auch auf das Herz unseres Stadtpfarrers Andreas Wunderlin die beabsichtigte Wirkung nicht. Neu ermannt und entschlossen blieb er unentwegt bei seiner frühern Aussage und ergab sich mit christlicher Ruhe in sein herbes Schicksal, bereit, mit seinem göttlichen Heilande am Delberge den bitteren Leidenskelch bis auf die Gese auszutrinken. Der 31. März des Jahres 1638 erschien; auf dem Marktplatz von Laufenburg stand das Blutgerüst aufgeschlagen, die Häupter der drei Todesgegnen fielen nacheinander unter dem Henkerschwerte, zuerst das des schwedischen Feldweibels, dann das des ehrw. Dekans Wunderlin, zuletzt jenes des glaubensstreuen, ehrenfesten Pfarrvikars Zeller.

Nichts von der unermessenen Trauer und Theilnahme, die diese ungerechte, schauerliche Hinrichtung in Laufenburg und Umgebung erregte! Die Leichen beider Priester fanden auf dem Laufenburger Gottesacker neben der größern

Kirchenpforte eine ehrenvolle Ruhestätte neben einander, auf daß Diejenigen, die ein herbes Schicksal im Leben, Leiden und Tod so enge vereinte, auch im Grabe nicht getrennt würden. *)

Der Mensch lebt zwar nur kurze Zeit und dennoch ist sein Leben voll Bitterkeit, rufe ich mit meinem Gewährsmanne und dem noch weit ältern Gottesmanne Job (Kap. 14. 1.) am Schlusse meiner Erzählung aus und freue mich von Herzen, wenn diese in dem einen oder andern der verehrlichen Leser beim Lesen soviel Interesse, als in dem Verfasser beim Niederschreiben angeregt hat. In Allem Gott die Ehre und unsere dankbare Anerkennung jetzt und in spätern Zeiten noch den zwei müthigen Vertheidigern ihres katholischen Glaubens, ihrer Priesterpflicht und des Beichtgeheimnisses — aus dem Landkapitel Siß und Frickgau!

Im August 1853.

Max Elisch war, nunmehr derzeit Pfarrer in Zeiningen.

Die Denkschrift des Episkopats der oberrhein. Kirchenprovinz.

(Fortsetzung.)

Der Tischtitel (dem Patrimonium bei uns entsprechend) ist das Versprechen der Landesherren, den Geistlichen im Falle der Dienstunfähigkeit einen standesgemäßen Lebensunterhalt zu verschaffen, wozu dieselben kraft des Reichsdeputationsbeschlusses resp. der Säkularisation eines höchst beträchtlichen Theiles des Kirchengutes, namentlich der bischöflichen Domänen verpflichtet sind, welcher Tischtitel aber, das Herzogthum Nassau ausgenommen, keineswegs aus staats- oder landesherrlichen, sondern aus kirchlichen Mitteln ertheilt wird.

Dieser Tischtitel nun, der auf einer Rechtspflicht gegen

*) J. A. Voost, der in seiner „Geschichte der Reformation und Revolution von Deutschland,“ Augsb. 1844 S. 414, dieser Vorgänge ebenfalls gedenkt, übrigens aber auf Savelli gar nicht gut zu sprechen ist, erzählt darüber kurz so: „Der Italiener Savelli hatte, ehrlos genug, sein gegebenes Ehrenwort gebrochen; als Mönch verkleidet, war er durch die bestochenen Wachen geschlichen und geflüchtet, worauf Bernhard seinen Pflichtbruch fürchtbar rächte, indem er durch ein Kriegsgericht einen Lieutenant, einen Wachtmeister, einen Priester, einen Bürger und eine Frau als Mitschuldige zur Flucht Savellis verdammten und hängen ließ.“ Verfasser dieser historischen Episode hat aber alle Ursache, bei den Thatsachen seiner Erzählung stehen zu bleiben und kann nöthigenfalls seine Beweise aus den Original-Dokumenten des Stadtarchivs Laufenburg erheben.

die Kirche beruht und eine Wohlthat gegen die Kirche sein soll, wird für dieselbe eine große Beschwerde: 1) wenn der Staat die Weihung ausschließlich von dem Tischtitel abhängig machen will; 2) wenn er überdieß die Ertheilung des Tischtitels lediglich von seinem Ermessen bedingt sein läßt. Diese Beschwerde bleibt in ihrer Hauptsache auch nach der jüngsten Entgegnung der Regierungen, die erklären, daß sie den Bischof in Ertheilungen der heiligen Weihungen nicht beschränken und namentlich nicht die Vorweisung eines Tischtitels als deren nothwendige Bedingung verlangen; denn es wird bestimmt: ohne einen von der Regierung als genügend anerkannten Tischtitel könne kein Geweihter dem inländischen Klerus beigezählt und zu öffentlichen Funktionen im Kirchendienste zugelassen werden; die Ertheilung des genannten Titels, wo er auf den allgemeinen kath. Kirchenfond gegründet werden soll, komme dem Landesherren zu; die auf einem Privattitel Geweihten können nur dann im Staatsgebiet zum Kirchendienste zugelassen werden, wenn sie den staatlichen Forderungen in Betreff der Prüfungen (wovon früher die Rede gewesen) nachgekommen seien. Daher haben die Bischöfe die ihnen rechtlich zustehende Freiheit in Ausübung ihrer Weihegewalt (die übrigens nie ohne einen solchen Titel ausgeübt wird) reklamirt und reklamiren sie fortwährend.

In Betreff des Unterrichtes in der Religion und der Theologie setzen die Bischöfe als oberstes Prinzip fest, daß aller katholische Religionsunterricht ganz und ausschließlich Ausfluß des in der Diözese dem Bischöfe zustehenden kirchlichen Lehramtes ist, an welchem Lehramte der Staat in keiner Weise partizipirt. Daraus folgt:

1. Alle Autorisation zur Ertheilung des katholischen Religionsunterrichtes kann nur vom Bischof ausgehen und eben deswegen kann diese Autorisation von ihm wieder entzogen werden.

2. Es ist allein das Amt des Bischofes, den Religionsunterricht zu leiten, zu überwachen und alle deßfalligen Anordnungen unmittelbar und kraft kirchlicher Autorität zu treffen. Die Bestimmung der Lehrbücher z. B. steht daher beim Bischofe.

3. Das Doziren der Theologie ist eine Ausübung des kirchlichen Lehramtes. Daher

a) kann kein Professor oder Dozent die katholische Theologie lehren, ohne vom Bischofe dazu ermächtigt zu sein;

b) der Bischof kann diese Ermächtigung jederzeit wieder zurückziehen;

c) die Kirche, d. h. ihre Oberhirten sind bei Ertheilung oder Entziehung dieser Sendung oder Ermächtigung lediglich an ihre Pflicht und ihr Gewissen gebunden, in keiner

Weise aber von einem Urtheil der hohen Staatsbehörde abhängig. Dieses die Prinzipien, welche die Kirche festhalten muß, bei deren Handhabung übrigens die Bischöfe gern das möglichst einträchtige Zusammenwirken mit der Staatsgewalt anstreben werden.

Was das Plazet anbelangt, so ist das frühere Gesetz, das so schroff und rücksichtslos als möglich, durch die Entschliefungen vom März 1851 gemildert worden; indessen sind auch die gegenwärtigen Bestimmungen noch bedenklich genug. Das Plazet wird gefordert in Betreff aller von den kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen oder Erlassen, wenn die Geistlichkeit oder die Diözesanen „zu etwas verpflichtet werden sollen, was nicht ganz in dem eigenthümlichen Wirkungskreis der Kirche liegt, sowie bezüglich sonstiger Erlasse, welche in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen.“ Wer urtheilt darüber, ob etwas ganz in den Wirkungskreis der Kirche gehöre oder nicht? Zu wie vielen ungedeihlichen Konflikten ist durch eine solche Bestimmung das Thor geöffnet? Dabei befindet sich noch am Ende die vage, alle Rechtsicherheit ausschließende Klausel: „Insbesondere darf die Regierung, um die neue Bestimmung in Ansehung der päpstlichen Bullen, Breven und sonstigen Anordnungen keiner Mißdeutung auszuweichen, nicht verschweigen, daß sie sich auch durch vorhandene päpstliche Verordnungen nicht abhalten lassen könne, so oft die allgemeine Wohlfahrt des Staates und insbesondere die Erhaltung des konfessionellen Friedens es erheischen sollte, einzuschreiten und das Nöthige vorzunehmen.“ Die Denkschrift bemerkt über diese Klausel: „Was läßt sich nicht Alles unter das Wort „Staatswohlfahrt“, „konfessioneller Friede“ subsumiren und ist schon darunter subsumirt worden?“ und was ist Alles unter den Ausdrücken „einschreiten“ und „das Nöthige vornehmen“ enthalten? Unter solchen Titeln sind der Kirche die natürlichsten Rechte verkürzt, sind die unschuldigsten Lebensregungen des religiösen Lebens gehemmt oder gar unterdrückt worden?“

Unter der Rubrik „Cultus“ wird die Verfügung der Entschliefungen vom März 1851 angeführt, nach welcher Anordnungen in Betreff des Cultus „nur dann der Staatsgenehmigung bedürfen, wenn dieselbe nach den Bestimmungen über das landesherrl. Plazet oder nach den allgemeinen Gesetzen oder Verordnungen des Staates erforderlich sei, unbeschadet jedoch des Rechtes der Regierungen, jederzeit diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche ihr durch Rücksichten des öffentlichen Wohles geboten erscheinen.“ Diese Grundsätze sollen namentlich in Bezug auf Volksmissionen, Prozessionen und Wallfahrten ihre Geltung

haben. Dagegen bemerkt die Denkschrift: „Nichts liegt offenbar so sehr im eigenthümlichen Bereich der Kirche und greift so wenig in bürgerliche und politische Verhältnisse ein, als der Cultus. Daher ist nicht einzusehen, wie jemals Anordnungen, bezüglich des Cultus in bürgerliche und politische Verhältnisse eingreifen, daher der Genehmigung des Staates bedürfen sollen. Das gilt ganz insbesondere auch bezüglich der Volksmissionen;“ diese sind ein Akt der Seelsorge. — Auch die Prozessionen und Wallfahrten sind ein Element des katholischen Cultus; die Bischöfe werden es sich aber angelegen sein lassen, darüber zu wachen, daß dabei Mißbräuche und Anstößigkeiten nicht einreißen.

Klöster und kirchliche Vereine anbelangend behalten sich nach den neuesten Entschliessungen die Regierungen bezüglich aller geistlichen Vereine, „wenn sie die Natur geistlicher Orden, zumal mit klösterlicher Regel an sich tragen,“ die spezielle Genehmigung vor; andere geistliche Vereine sollen nur den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Vereine unterliegen. Dagegen, daß klösterliche Vereine, diese der katholischen Kirche eigenthümlichen Institutionen, dem privilegium odiosum unterstellt werden, reklamiren die Bischöfe und stützen sich dabei 1) auf das wohlverworbene Recht der katholischen Kirche, 2) auf das allgemeine staatsbürgerliche Recht. (Fortf. folgt.)

Kirchliche Nachrichten.

Schweiz. Graubünden. Obersaxen am 30. Sept. Am 11. Sept., als an einem Sonntage, fanden in hiesiger Gemeinde auf Veranlassen des Hochw. Pfarrers die feierlichen Exequien statt für P. Bernard Scherer, Konventualen des Klosters Maria Stein, dessen Tod die „Kirchenztg.“ in früherer Nummer gemeldet. Der Verstorbene war längere Zeit Pfarrer der Gemeinde und wirkte da mit großem Eifer und vielem Erfolge. Darum ist er noch jetzt bei Vielen in frischem Andenken. Wöge darum das Gebet der dankbaren einstuigen Pfarreinder zu seinem Seelentrost gereichen!

Am 18. Sept. erfüllte die höchst unerwartete Nachricht von dem plötzlichen Tode des Hochw. Professor Martin Anton Schwarz die ganze Gemeinde mit Trauer. Lauter Schluchzen, als dessen Ableben beim Gottesdienste verkündet wurde, gab Zeugniß von der Liebe und Verehrung, die der Selige bei seinen Gemeindegürgern genossen. — Wohl ziemt es sich, dem Verstorbenen in diesen Blättern ein kleines Denkmal zu setzen, um so mehr, als er sein segensreiches Leben stets still und unbemerkt hinzubringen bemüht war. Martin Anton Schwarz wurde geboren im

Jahre 1814 am 11. Febr. in der Pfarrgemeinde Obersaxen. Seine Gymnasialstudien machte er in der katholischen Kantonschule zu Dissentis; begab sich später ein Jahr nach Augsburg, um dort die Rhetorik zu studieren; kehrte dann zurück nach Schwyz und widmete sich mit vorzüglichem Erfolge dem Studium der Physik und Philosophie. Seine theologische Bildung erhielt und vollendete er im bischöflichen Priesterseminar St. Luzi in Chur. Im Jahre 1841, zum Priester geweiht, erhielt er seine erste Anstellung als Kaplan an dem Orte seines Todes in Kabis und arbeitete da mit großem Eifer an der Schule und der Jugenderziehung. Nach zwei Jahren wurde er vom Hochw. Bischofe auf ein anderes Feld gerufen, auf dem er verharrte bis zu seinem sel. Tode. Die katholische Kantonschule war von Dissentis nach Chur verlegt worden; Schwarz wurde berufen und als Religionslehrer hier angestellt. Sechs Jahre wirkte er da unter manchen schwierigen Verhältnissen mit wahrer Aufopferung. Die Umstände, welche die Vereinigung der katholischen Kantonschule mit der reformirten herbeiführten, könnten als bekannt vorausgesetzt werden. Kaum hatte der Große Rath diese Vereinigung ausgesprochen, so dachte der Hochw. Bischof an die Gründung einer neuen Anstalt in Dissentis, und Schwarz war einer der Ersten, der sich, auf einen schönen Gehalt verzichtend, an der Schule daselbst als Religionslehrer wieder anstellen ließ.

Nur kurze Zeit war es ihm vergönnt, hier zu bleiben. Er starb auf seiner Ferienreise unverhofft und unerwartet in der Blüthe seiner Jahre, im kräftigen Mannesalter von noch nicht erfülltem 40sten Jahre, herzlich betrauert von Allen, die ihn kennen. Der Hochw. Hr. Kanonikus und Pfarrer von Kabis, Battaglia, mehrere Geistliche aus der Umgebung und von Seite des Hochw. Domkapitels nebst der zahlreich versammelten Gemeinde erwiesen dem Verstorbenen die letzte Ehre.

Die Schule in Dissentis erleidet an ihm einen empfindlichen Verlust. Schwarz war ein Priester im wahren Sinne des Wortes. Mit einem hellen, klar denkenden Verstande verband er eine ächte, innige Frömmigkeit, die in ihm eine nie getrübtete Heiterkeit des Herzens zur Folge hatte, so daß es Jedem in seiner Nähe und in seinem Umgange so recht wohl ums Herz wurde und vor Allem seine Schüler ihm mit allgemeiner Liebe und Achtung anhängen. Der Klerus des Bisthums hat an ihm unstreitig eine seiner schönsten Perlen verloren. Wohlverdient sind darum die Worte, die bei den am 28. und 29. Sept. in seiner Gemeinde gehaltenen Exequien auf dem einfachen Denkmal geschrieben standen: „Alle Tugenden zierten seinen priesterlichen Wandel; seine Demuth aber und seine Bescheidenheit mögen noch auf seinem Grabe aufgezeichnet

Verkündigungsgesetz kirchlich oder politisch? Ist es kirchlich, was hat die Regierung damit zu schaffen? Ist es politisch, was geht es den Pfarrer an?

— — Sonntags, den 25. Sept., wählte die Kirchgemeinde Rorschach mit Einmuth den Hochw. Hrn. Ger-
mann, gewes. Professor der Kantonschule in St. Gallen, dormalen Pfarrer in Sulgen, Kantons Thurgau, zum Pfarrcustos auf die erste Kaplaneipfründe und dekretirte gleichzeitig für denselben eine Gehaltszulage von Fr. 300.

— — Altlandschaft. Ueber Hrn. Pfarrer Joseph Anton Artho, welcher letztes Jahr nach vieljährigem verdienstvollen Wirken in Niederbüren verstorben, wurde nach seinem Tode vielfältig das Gerücht verbreitet, als ob er bedeutende Schulden hinterlassen hätte, in Folge dessen Andere durch ihn in Schaben gekommen wären. — Gewisse Leute, welche dem würdigen Manne während seinem Leben mit gleichem Unrechte übertriebene Sparsamkeit vorgeworfen, zeigten sich nach dessen Hinscheide auf unedle Weise bemüht, ihm im Grabe noch den Namen eines gewissenlosen Haushalters aufzubürden, dadurch seiner wohlverdienten Ehre Eintrag zu thun. Zur Rechtfertigung des so sehr mißkannten Hrn. Pfarrer Artho wird nun mit Hinweisung auf das Resultat der amtlichen Rechnung dieses Gerücht als ein durchaus unwahres öffentlich erklärt. Nicht nur konnten aus dessen Nachlasse alle vorhandenen Schulden getilgt werden, es blieb auch noch ein ordentlicher Betrag übrig. Und daß dieser nicht bedeutend ausgefallen, werden Jene leicht begreifen, welche seine häuslichen Verhältnisse, seine Wohlthätigkeit, seine mit so vielen Kosten verbundenen Bemühungen um die Einrichtung einer Kaplanei in der weitläufigen Pfarrgemeinde in gehörigen Anschlag bringen. Hr. Pfarrer Artho, hochgeschätzt bei Allen, die ihn näher kannten, hat während seinem Leben von der Welt jene Anerkennung nicht gefunden, welche seinem priesterlichen Wandel, seinem hiedern Charakter, seinem unermüdblichen, gewissenhaften Berufseifer gebührte, mit vielfachem Undanke wurde sein treues Wirken vergolten. Um so mehr ist es Pflicht, die Ehre des nun Vollendeten im Grabe noch zu schützen. (Wahrheitsfr.)

— Baselland. Am 29. Sept. hat sich die Geistlichkeit von Birsach zu einer Konferenz versammelt. Das Armen Erziehungswesen soll daselbst zur Sprache gekommen sein.

— Margau. Am 4. Oktober fand im Frauenkloster zu Hermetshyl die Benediction der neugewählten Abtissin durch den Hochw. Gnädigen Hrn. Abten von Mury-Gries, Adalbertus Regglin, statt, wobei große und ruhrende Theilnahme war. Manche Mäckerinnerungen und das in der Nähe gelegene rechtmäßige Besitztum von Mury waren gewiß geeignet, den Hochw. Celebranten sowohl als

manche Andere, denen Gotteshäuser und Eigenthum als Heiligthum gelten, mit Wehmuth zu erfüllen: Möge die eingeweihte würdige Abtissin ihrem Klosterchen in ungetrübter Existenz vorstehen können! (R.B.)

Toskana. Im Großherzogthum Toskana ist eine junge schottische Presbyterianerin, Miß Margaretha Cunninghame, verhaftet, nicht zwar weil sie „die Bibel gelesen“, aber weil sie protestantische Bibeln und Tractate unter die italienischen Bauern vertheilt, also Art. 137 des toskanischen Strafgesetzbuches übertreten hat, worin die Verbreitung von antikatholischen Büchern in proselytenmacherischer Absicht mit 5 — 10 Jahren Gefängniß bedroht wird. „Das müsse anders werden,“ schreien die „Times“; „wer an Kaiser Nikolaus oder an Muhammed oder an den Papst von Rom oder an Buddha glaube, der finde Jemand, der sich seiner annehme, wenn er wegen seiner Religion in Ungelassenheit komme; nur ein englischer Protestant bilde eine Ausnahme und es sei nicht abzusehen, warum man spreche von türkischem Fanatismus, von russischem Fanatismus, von römischem Fanatismus, am Ende werde man aber auch einmal von englischem Fanatismus reden hören, den man aus den Tagen Elisabeth's und Cromwell's noch wohl kennen werde.“ Die andern Blätter pfeifen nach derselben Melodie; nur das „Chronicle“ spricht wenigstens etwas anders: „Wo es gesetzlich verboten ist, Tractate zu vertheilen, ist es Miß Cunninghame's Pflicht, es bleiben zu lassen. Wenn die junge Dame die Gräuelt that des Landes der Finsterniß nicht ansehen konnte, hätte sie von dort wegbleiben sollen. Aber Fräulein Margaretha dachte wahrscheinlich, sie könne sich wohlfeil eine calvinistische Seligsprechung verdienen. Die Sache kann nicht wohl ernstliche Folgen haben, und die Dame hat genug gethan, sich auf leichte Weise berühmt zu machen. Wir haben nicht viel Mitleid mit ihr: wenn man um der Gerechtigkeit willen leidet, so ist das ein Ding; wenn aber Fremde die Gesetze eines Landes verachten, dessen Gastfreundschaft sie genießen, so ist das ein ganz anderes Ding. Wer lieber Kerker und Banden erträgt, als seinen Glauben verlängnet, der verdient eine Sympathie, die man denjenigen nicht zuwenden sollte, welche ohne Beruf hingehen und den Glauben anderer Christen anfeinden. Miß Cunninghame wußte wohl, was sie that; denn ihre Freunde haben sie gewarnt; aber ihre Leidenschaft für Tractate und Controversen war unwiderstehlich. Nur in sehr fanatischen Kreisen wird das thörichte junge Frauenzimmer ein anderes Mitleid finden, als ein großer Akt närrischer Eitelkeit gewöhnlich erregt.“

England. In England ist der Verkauf eines staatskirchlichen Benefiziums als Simonie verpönt, der Verkauf des Präsentationsrechtes aber gesetzlich erlaubt, doch ein Geistlicher darf eine Pfründe nicht kaufen, wohl aber darf

sein Vater oder Bruder das Recht, zu der Pfründe zu präsentiren, kaufen und ihn dann präsentiren. Dieser Unfug ist denn auch in der Staatskirche in alltäglicher Uebung; der „Globe“ erzählt z. B. folgende Geschichte:

„Gestern versteigerte Herr Farebrother, Aldermann von London, das Präsentationsrecht zu der Pfarre Hendon, sechs Meilen von London, in einer angenehmen Gegend.“ Der würdige Aldermann bemerkte, der Verkäufer sei Herr Wasserman, B. M. für die Londoner City, und die Pfründe sei in jeder Hinsicht für einen Geistlichen und Gentleman passend. Sie besitze ein ausgezeichnetes Pfarrhaus, schöne Gärten mit Treibhäusern u. s. w.; das Einkommen belaufe sich auf 1100 Pf. jährlich, worunter 100 Pf. an Stolgebühren, die sich aber, da in der Nähe viele neue Häuser gebaut würden, in einigen Jahren verdoppeln könnten. Nach solchen einleitenden Bemerkungen begann der würdige Aldermann die Auktion. Das erste Gebot war 7000 Pf.; nach lebhaften Ansbieten wurde das Recht, zu der Pfarre Hendon (mit 4000 Seelen) zu präsentiren, zu 8400 Pf. zugeschlagen. Aus der Kaufbedingung ging hervor, daß vor Zeiten einmal der berühmte Schauspieler Garrick Patron der Pfründe war.

Oesterreich. Böhmen. Sehr segensreiche Folgen zeigen die Volksmissionen auch im Westen unseres Landes. Für mehrere Städte an den Abdachungen des Böhmerwaldes ist die Wiederholung dieser frommen Exercitien projektirt und wird dieß gerade für diese Gegenden sehr heilsam sein, da selbe sich nicht durch höhern religiösen Sinn der Bevölkerung auszeichnen, welche durch den in diesen Grenzdistrikten früher herrschend gewesenen Schleihandel sehr demoralisirt worden ist. Mit der Beseitigung dieses Treibens durch vermehrten Eifer der Finanzbehörden ist zugleich auch in kirchlicher Hinsicht eine Wendung zum Bessern eingetreten. Seit der Uebernahme dieser Diözese durch Se. Eminenz den Cardinal Fürsten von Schwarzenberg, Höchstwelscher denselben in erhöhtem Maße seine oberhirtliche Sorge zuwendet. Bemerkenswerth in Beziehung auf die Volksmissionen ist die Erscheinung, daß selbe in den czechischen Landesstheilen nicht jene Theilnahme finden, wie in den deutschen, selbst dem protestantischen Sachsen benachbarten Bezirken.

Leitmeritz. Der Kaiser Franz Joseph hat in Betracht dessen, daß das wegen Mangels an Raum von Politz nach Drumm verlegte Knabenseminar für die hiesige Diözese, welches unter der Leitung der ehrwürdigen PP. Jesuiten steht, auch in Drumm nicht hinlängliche Räumlichkeit habe, befohlen, daß den PP. Jesuiten mit dem Knabenseminar das große, schöne Kollegium in dem berühmten, in reizend schöner Gegend gelegenen Wallfahrtsorte Mariaschein, 1 1/4 Stunde vom Kurorte Teplitz, eingeräumt

werde. Dieses Kollegium war schon früher ein Eigenthum der Jesuiten. Der gerechte, gute Monarch berücksichtigt somit zur Freude aller Guten den schönen Rechtspruch: Res clamat ad Dominum.

Tem es war. Unter den in Banat lebenden unirten Griechen herrscht seit längerer Zeit eine große religiöse Bewegung. Ganze Gemeinden treten zur unirten Kirche über, und man zählt bis jetzt mehr als 12,000 Convertiten. Es ist außer Zweifel, daß die Conversionen noch zahlreicher vorkommen würden, wenn die unirte Kirche nicht den Mangel an Priestern zu beklagen hätte.

Wien. Zur Bestreitung der innern Ausschmückung der neuerbauten Verchenfelder Kirche sind 160,000 fl. C. M. bewilligt worden.

Preußen. Bred en. Die Kongregation der „Brüder der christlichen Liebe“ hat das Abteigebäude des ehemaligen reichsgräflichen Damenstiftes dahier angekauft und schon einige ihrer Brüder hieher gesandt, darin eine Krankenanstalt zu gründen, welche ihre segensreiche Wirksamkeit auf die ganze Umgegend ausdehnen soll. Es ist dieses Haus bis jetzt das einzige, welches die genannte Kongregation in der Diözese Münster besitzt.

Asien. China. Dem „Univers“ wird von einem Franzosen, der sich zu Macao aufhält, geschrieben: „Von der chinesischen Revolution ist nicht viel zu hoffen. Wahrscheinlich wird der Kaiser gestürzt und der Buddhismus verdrängt werden; denn dieser beruht bei den jetzigen Chinesen nicht auf religiöser Ueberzeugung und der neue Kaiser verfolgt ihn mit Feuer und Schwert; — aber ob die Religion des neuen Kaisers besser ist, als der Buddhismus des tartarischen Kaisers, ist eine große Frage. — Der neue Muhammed wirft in seinen Proklamationen Bibel, Koran und Heidenthum in wunderlicher Weise durch einander. Alle seine religiösen Proklamationen und Schriften haben übrigens allem Anscheine nach nur einen politischen Zweck; er benutzt die religiösen Elemente, um den Haß gegen die Tartaren zu schüren.“ — Heutzutage haben auch die englischen Blätter ihre Illusion, der neue Kaiser und ein großer Theil seiner Freunde seien gute Protestanten, aufgegeben. Der Bericht über die Verfolgung der Katholiken durch die Rebellen, welchen wir neulich mitgetheilt haben, zeigt, daß vorerst von der Bewegung für die Verbreitung des Christenthums nichts zu hoffen ist. Merkwürdiger Weise scheint es noch sehr zweifelhaft zu sein, ob der kaiserliche Präkendent und Sprößling der alten Ming-Dynastie, Tien-Te, welcher als zukünftiger Kaiser von China betrachtet wird, überhaupt existirt. Die Leitung der aufständischen Armee besorgen einige Generale, der Kaiser selbst läßt sich nicht blicken und soll, wie sie sagen, erst hervortreten, wenn der Sieg entschieden ist. Die Angaben

über seine Persönlichkeit, sein Alter u. s. w. sind sehr abweichend; Manche aber behaupten, wie gesagt, Tien-Le sei eine bloße Fiktion der Rebellenführer.

Verein zur Herausgabe v. guter Volksschriften.

Zur Theilnahme an demselben haben sich ferner gemeldet:

Dr. Kiefer, Stadtpfr.	} R. Solothurn.
= von Burg, Pfr.	
= König, Pfr.	
= von Moos, Pfr.	
= Achermann, Pfr. R. Luzern.	

Literatur.

Katholische Volkskalender. 2. Volkskalender auf das Jahr 1854. Solothurn, Josef Tschan. 25 Cents.

Der gegenwärtige Jahrgang dieses im Kanton Solothurn beliebten Kalenders enthält nebst mehreren kleinern Erzählungen eine größere unter dem Titel: „Das Kreuz auf dem Berge.“ Passend steht auch darin: „Der Verein der heil. Kindheit.“ Ueber die Zeitgeschichte belehrt uns die aus den frühern Jahrgängen rühmlich bekannte „Europäische Chronik“, die in diesem Jahrgange vom 15. Mai 1851 bis zum 22. April 1853 geht. Es folgt dann eine nach unserm Dafürhalten gelungene Beschreibung des „elektrischen Telegraphen“ mit einer Abbildung. Wir wünschen dem Kalender freundliche Aufnahme.

Der Rosenkranz der heiligen katholischen Kirche. Eine Gabe für gottliebende Seelen von D. Mettenleiter. 12. 380 S. Einsiedeln bei Gebrüder Benziger. (Solothurn, Scherer'sche Buchhandl.) 1 Fr. 5 C.

Dieses in Betracht seines Umfangs wohlfeile Gebetbuch enthält: 1) eine belehrende Einleitung; 2) Betrachtungen über die Geheimnisse des Rosenkranzes; 3) Rosenkranzandachten; 4) gewöhnliche Andachten, d. h. Morgen- und Abendgebete, Mess-, Beicht-, Kommunion-, Vesperandachten u. Ein solches Andachtsbuch muß Jenen, welche das Rosenkranzgebet lieben und dasselbe nicht geist- und herzlos dahersagen wollen, erwünscht sein. Im vorliegenden Buche findet sich manches Schöne, Ansprechende und Herzliche; aber auch Einiges, das nach unserer Ansicht zu mystisch oder zu weit her gesucht ist; die eine oder andere Stelle scheint uns fast an's Kindische zu grenzen, weshalb wir den Wunsch aussprechen müssen, es möchte bei einer neuen Ausgabe da und dort eine Sichtung des Werkleins stattfinden; es würde auch bei kleinerm Umfange mehr Nutzen stiften. H.

Erklärung.

In dem soeben erschienenen zweiten Hefte des „Arkundio“ heißt es S. 239 in der Note, „Dr. Stadtbibliothekar Hänggi habe den Druck der vor Kurzem herausgegebenen Chronik von Anton Hafner geleitet. Um allfälligen Mißverständnissen vorzubeugen, steht sich der Unterzeichnete zu der Erklärung veranlaßt, daß er sich mit der Korrektur des Druckes beschäftigt hat, aber jede weitere Betheiligung an der Herausgabe des genannten Werkes auf das Entschiedenste von sich ablehnen muß.“

Den 6. Oktober 1853.

B. Hänggi, Stadtbibliothekar.

Neueste Jugendschriften

aus dem Verlage der B. Schmid'schen Buchhandlung (F. C. Kremer) in Augsburg, vorrätzig in allen soliden Buchhandlungen, in Solothurn in der Scherer'schen Buchhandlung:

Erzählungen aus der bayerischen Geschichte, mit besonderer Berücksichtigung der Pfalz. Mit Vorrede von Dr. C. Egger. Zum Gebrauche in katholischen Volksschulen. **Zweite Auflage.** 12. 192 S. 90 Cts.

Geburtstag, der achtzigste, des Jugendfreundes und Schriftstellers Christoph v. Schmid, Domcapitular, Kreis-Scholarch und Jubelpriesters, Ritter des Civilverdienst-Ordens der bayer. Krone. 12. 72 S. geh. 70 Cts.

Gottesurtheil, das, oder: Hugo und Adelgunde. Ein Zeitbild aus dem Mittelalter. Der reifern Jugend gewidmet von dem Verfasser: „Die Kinder der Wittwe.“ Mit Stahlstich. 12. 170 S. geh. Fr. 1. 80 Cts.

Kreuz, das, und die Sturmfluth, oder: die Friesen auf den Halligen. Eine zeitgemäße Erzählung und charakteristische Schilderung der Westküste des Herzogthums Schleswig, von dem Verfasser: „Die Kinder der Wittwe“ der reifern Jugend gewidmet. Mit Stahlst. 12. 183 S. Frs. 2. 5 C.

Pfaff, C., des Iren Tochter. Eine Erzählung für die reifere Jugend. 12. 164 S. geh. Mit Stahlstich. Fr. 1. 80 C.

—, **Wildmeisters Köschen.** 12. 264 S. geh. Frs. 2. 25 C.

Waismann, J. G., Ritter Berthold von Hohenburg, oder: So rächt sich der Christ. Eine belehrende Erzählung aus den Zeiten des heiligen Bischofes Ulrich, für die reifere Jugend und Eltern erzählt. **Zweite Auflage.** Mit einem Stahlstiche. 8. geh. 144 S. Fr. 1. 35 Cts.

Der hochwürdigen katholischen Geistlichkeit in Städten und auf dem Lande, sowie den Herren Müttern empfehlen wir zu geneigter Durchsicht:

Kritischer Anzeiger der in unserm Verlage erschienenen Predigtwerke; derselbe ist gratis durch alle Buchhandlungen zu beziehen, auch können die sämtlichen hier angezeigten Predigten in jeder Buchhandlung zur Einsicht abverlangt werden.

Bei B. Schwendmann, Buchdrucker, in Solothurn ist erschienen:

Solothurner Haus-Kalender
für das Jahr 1854.
Preis 25 Cent.

Die Kirchenzeitung kann auch in Monatsheften durch den Buchhandel bezogen werden und kostet jährlich 8 Fr., 4 fl. oder 21/2 Rthr. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen an, in Solothurn die Scherer'sche Buchhandlung; ebenso können durch die Scherer'sche Buchhandlung alle in andern Zeitschriften angekündigten Werke zu den nämlichen Preisen bezogen werden.